

Der Bote vom Remsthal.

Amts- und Intelligenz-Platt

für die

Oberamts-Bezirke Gmünd & Welzheim.

Erscheint Montag, Mittwoch u. Samstag; kostet vierteljährig 24 kr. u. Inserations-Gebühr die Zeile 1 1/2 kr.

Nro. 13.

Samstag den 31. Januar

1846

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Gmünd. Die Ortsvorsteher des Bezirks werden aufgefordert, die hienach abgedruckte, in der Nr. 6. des Regierungs-Blattes enthaltene Verfügung des K. Ministeriums des Innern, betreffend die Maasregeln gegen Verbreitung der Roz- und der Wurmrkrankheiten unter den Pferden, unverweilt zur speciellen Kenntniß ihrer Amts-Angehörigen zu bringen und die Handhabung der hierin getroffenen Bestimmungen sich eifrigst angelegen sein zu lassen. — Den 28. Januar 1846.

Königl. Oberamt Gmünd.

K. Gräfl. Reich. Bezirks-Amt Donsdorf.
Sigle.

Liebherr.

Bei der neuerlich häufigen Erscheinung der Roz- und Wurmrkrankheit unter den Pferden und bei der Unzulänglichkeit der dießfalls am 30. April 1808. (Reg. Bl. S. 237.) ergangenen Vorschriften sieht man sich mit höchster Genehmigung Seiner Königl. Majestät am 15. d. M. zu nachstehender Belehrung und Verfügung veranlaßt.

§. 1. Der Roz und der damit verwandte Hautwurm sind dem Pferdegeschlecht eigenthümliche, ansteckende Krankheiten, welche selbst dem Menschen durch Mittheilung gefährlich werden können. Der Roz, welcher bisweilen als hizige, mit starkem Fieber verbundene Krankheit auftritt und dann einen raschen Gang nimmt, gewöhnlich aber einen langwierigen Verlauf hat, ist in seinen äußerlichen Erscheinungen zunächst durch einen flebrigen, eiterigen, in einzelnen Fällen mit Blutstreifen vermischten, insbesondere einseitigen Nasen-Ausfluß, durch kugelartige, wenig empfindliche Drüsen-Anschwellung im Kehlgänge, durch krankhafte Veränderungen der Nasen-Schleimhaut und namentlich durch Geschwüre auf derselben erkennbar.

Der Wurm macht sich durch Beulen oder strangartige Anschwellungen unter der Haut bemerklich, welche sich gewöhnlich anfangs hart anfühlen, allmählig erweichen, aufbrechen und unreine, um sich fressende Geschwüre bilden.

Beide Uebel können neben einander vorkommen; nicht selten gesellt sich der Roz zum Wurm, so wie auch durch Uebertragung des Rozgiftes sich der Wurm erzeugen kann. Die Roz- und die Wurmrkrankheit können sich von selbst im Pferde entwickeln. Wenn sie durch Mittheilung von andern Pferden entstehen, kommen die krankhaften Erscheinungen gewöhnlich erst im Verlaufe von 4 bis 6 Wochen nach geschahener Ansteckung zum Vorschein, bisweilen noch später, und bilden sich oft nur allmählig zu der oben beschriebenen Beschaffenheit aus. Die Ansteckung geschieht am leichtesten, wenn der Nasen-Ausfluß von einem rozkranken Pferde mit der Nasen-Schleimhaut eines gesunden in Verührung kommt. Es kann dieß theils unmittelbar, wenn Pferde beisammenstehen, theils aber auch mittelbar durch die Kausen und Krippen, durch Trintgeschirre, Puzlappen, Kleidungsstücke der Pferdewärter und dergl. geschehen.

§. 2. Pferdeeigenthümer und Pferdewärter haben, sobald sie Krankheits-Erscheinungen der vorbemerkten Art (§. 1.) an ihren Pferden wahrnehmen und diese daher der Rozkrankheit zum wenigsten verdächtig sind, bei Vermeidung der im Art. 42. des Polizeistrafgesetzes bestimmten Strafe der Ortsobrigkeit oder einem geprüften Thierarzte hievon Anzeige zu machen. Thierärzte und Kleemeister, welche Kenntniß von einem roz- oder wurmrkranken oder dessen verdächtigen Pferde erhalten und nicht alsbald hievon der Ortsbehörde Anzeige machen, sind unnachsichtlich mit der Strafe des Art. 42. des Polizeistrafgesetzes zu belegen.

§. 3. Roz- oder wurmrkrankte oder dieser Krankheiten nach den vorliegenden krankhaften Erscheinungen verdächtige Pferde sind sogleich von den gesunden streng und in der Art abzusondern, daß auch keine mittelbare Gemeinschaft mit letzteren, z. B. durch Trintgeschir, Puzzeug und dergl. stattfindet.

§. 4. Entschieden rozkranken Pferde sind als muthmaßlich unheilbar in der Regel ohne Verzug zu tödten. Die Fütterung und Doffnung derselben ist in der Kleemeisterei unter den erforderlichen Vorsichtsmaasregeln gegen mögliche Ansteckung von Menschen vorzunehmen. Heilveruche werden nur, wenn sie ein geprüfter Thierarzt

noch für zulässig erachtet und dieselbe vornehmen will, auf Verlangen des Eigenthümers und unter Vorwissen und Aufsicht der betreffenden Polizeibehörde gestattet und müssen unter den erforderlichen Vorichtsmaßregeln, insbesondere auch rücksichtlich der Gefahr für die Wärter, vollzogen werden. Der Eigenthümer hat nicht blos die Kosten der Heilversuche, sondern auch diejenigen der polizeilichen Beaufsichtigung zu tragen.

§. 5. Auch bei Pferden, an welchen die vorghendenen Krankheits-Erscheinungen nur den Verdacht des Rozes oder des Wurmes begründen, dürfen Heilversuche, unter Fortdauer der polizeilichen Absperrung (§. 3.), nur unter polizeilicher Aufsicht durch geprüfte Thierärzte vorgenommen und es dürfen solche Pferde von der Absperrung erst dann wieder entbunden werden, wenn durch thierärztliche Zeugnisse nachgewiesen ist, daß sie entweder vollkommen geheilt sind oder daß die der Roz- und Wurmkrantheit ähnlichen Zufälle von einer andern nicht ansteckenden Krankheit herrühren.

§. 6. Findet zwischen dem von Amtswegen abgeordneten und dem von dem Eigenthümer beigezogenen geprüften Thierarzt eine Meinungsverschiedenheit über das wirkliche Vorhandensein des Rozes oder des Roz-Verdachtess statt, so ist von dem Bezirksamt ein dritter Sachverständiger auf Kosten des Eigenthümers zu berufen.

§. 7. Pferde, an welchen zwar krankhafte Erscheinungen der oben (§. 1.) bemerkten Art nicht wahrgenommen werden, die aber mit roz- oder wurmkranken Pferden zusammenstanden oder sonst in nähere Berührung kamen, sind wegen der Möglichkeit einer stattgehabten, aber noch nicht in die äußere Erscheinung getretenen Ansteckung wenigstens während der nächsten vier Wochen von Zeit zu Zeit durch einen geprüften Thierarzt besichtigen zu lassen. Sie dürfen aber in dieser Zeit, so lange sich an ihnen kein Zeichen einer erfolgten Ansteckung findet, zum Gebrauche verwendet und auch beliebig veräußert werden. Im Veräußerungsfalle hat übrigens der bisherige Besitzer der Obrigkeit seines Wohnorts den neuen Eigenthümer des Pferdes noch vor der Uebergabe des letzteren anzuzeigen. Bei dem Eintritt irgend einer des Rozes oder des Wurmes verdächtigen Erscheinung bei einem solchen Pferd ist dasselbe sogleich abzusondern und ein geprüfter Thierarzt herbeizurufen, damit er zu Regelung des weiteren Verfahrens nach Maßgabe der §§. 3—6. über den Charakter der krankhaften Erscheinungen erkenne. Auch nach Ablauf der oben bemerkten Frist von vier Wochen hat der Eigenthümer solcher Pferde noch längere Zeit auf dieselben ein wachames Auge zu haben, und wenn er eine des Rozes oder Wurmes verdächtigende Erscheinung wahrnimmt, sich sogleich nach der Vorschrift des §. 2. zu benehmen.

§. 8. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen, in welchen sie von einem roz- oder wurmkranken Pferd Kenntniß erhält, Nachforschung anzustellen, auf welche Weise die Krankheit zum Ausbruch gekommen, ob solche von selbst entstanden, oder ob das betreffende Pferd auswärts angesteckt worden sei, ob Berührung mit andern Pferden Statt gefunden habe, und welche Ställe etwa durch dasselbe verunreinigt worden seien und deshalb einer Reinigung bedürfen, wornach dann das Weitere einzuleiten ist.

§. 9. Bei Abhaltung von Pferdemärkten sind von Seite der Orts-Polizeibehörden auf Kosten der Orts-Kasse nach Erforderniß ein oder mehrere Sachverständige aufzustellen, (wovon wenigstens Einer ein geprüfter Thierarzt sein muß), welche die zu Markt gebrachten Pferde in Absicht auf ansteckende Krankheit sorgfältig zu beobachten und namentlich bei dem geringsten Verdachte vorhandenen Rozes oder Wurmes die betreffenden Pferde genau zu besichtigen und im Falle der Bestätigung durch Vermittlung der Orts-Polizeibehörde für ihre alsbaldige Absonderung Sorge zu tragen haben. Aehnliche Visitationen sind auch da zeitweise und unvermuthet vorzunehmen, wo viele Pferde, wie bei großen Bau-Unternehmungen, Eisenbahnbauten u. dergl. zusammen beschäftigt sind.

§. 10. Ein besonders wachames Auge haben die Polizeibehörden auf solche Pferdehändler zu richten, welche mit Pferden von geringerem Werth Handel treiben, und häufig Pferde, mit ansteckenden Krankheiten behaftet, aus dem Ausland einführen und dieselben auf die Märkte bringen.

§. 11. Die Reinigung (Desinfection) der Stallungen, worin roz- oder wurmkranke Pferde gestanden sind, so wie aller Gegenstände und Geräthschaften, mit welchen solche Pferde in Berührung gekommen sein können, hat unter polizeilicher Aufsicht auf nachfolgende Weise zu geschehen: Klauen, Krippen, Brust- und Seitenwandungen des Stalls sind mit heißer Lauge aufs sorgfältigste abzuwaschen und sodann mit concentrirter Chlorkalk-Auflösung anzustreichen. Gleiches hat nach sorgfältig entferntem Mist bei gebieltem oder gepflastertem Boden zu geschehen. Bei einem ungepflasterten, nur aus Lehmerde bestehenden Boden ist die obere Lage ganz zu entfernen und durch trockene Erde und Sand zu ersetzen. Ein auf diese Weise gereinigter Stall kann, nachdem derselbe bis zur völligen Austrocknung dem Luftzug ausgesetzt war, von neuem wieder für Pferde benützt werden. Mit dem Trinkgeschirr und andern derartigen Geräthschaften ist auf ähnliche Weise zu verfahren. Puzzeug, Gurten und Lederwerk, so weit sie noch brauchbar erfunden werden, sind ebenfalls in Chlorkalk-Auflösung einzuweichen, wohl zu reinigen, und letzteres noch feucht mit Fett einzuschmieren. Teppiche sind in heißer Lauge zu waschen, wollene aber entweder gleichfalls mit Chlorkalk-Auflösung zu behandeln oder zu walken. Das Eisenwerk, die Ketten, Trensen, Stangen u. s. w. sind im Feuer zu erhitzen oder letztere frisch zu verzinnen.

§. 12. Im Uebrigen wird auf die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 11. Oktober 1830., die unmittelbare Staatsfürsorge bei Krankheiten der Menschen u. Hausthiere betreffend (Reg. B. S. 484 ff.), hingewiesen. Stuttgart, den 16. Januar 1846.

Schlayer.

G m ü n d.
(Fahrriß- und Ladenwaaren-
Verkauf.)
Oberamtsgerichtlicher Weisung

gemäß wird auf den Wunsch des
Erben der Ehefrau des Kaufmanns
Wilhelm Friedrich Knorr dahier,
— Revierförster Knorr von Alt-

heim — die hiernach erwähnte
Fahrriß und Ladenwaaren, be-
stehend
in Gold und Silber,

in Bücher,
 " Manns- und Frauenkleider,
 " Leibweißzeug,
 " Bettgewand,
 " Leinwand,
 " Küchen-Geschirr von Messing, Zinn, Kupfer, Eisen, Glas, Porcellain u. c.;
 " Schreinwerk,
 " Faß- und Bandgeschirr,
 " allerlei Hausrath,
 " Kaufladen-Requisiten,
 " Tabak u. Specereiwaaaren,
 " einer bedeutenden Parthie Arac, Rum u. Malaga, und
 " verschiedenen Sorten Garn,
 am Mittwoch den 4. Febr. d. J.,
 und den folgenden Tagen,
 je Vormittags von 8 bis 12 Uhr
 und Nachmittags von
 2 bis 5 Uhr,

unter obrigkeitlicher Leitung im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden, was hiemit unter dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die verkauften Gegenstände nur gegen baare Bezahlung oder Bürgschaft werden verabsfolgt werden, und die Kaufs-Verhandlung in der bisherigen Wohnung des Kaufmanns Knorr am Kasernenplaze dahier stattfinden werde.

Am 24. Januar 1846.

Stadt-Rath.

Stadtschultheiß **Steinhäuser.**

G m ü n d.

(Haus- und Fahrniß-Verkauf.)

Aus der Verlassenschaftsmasse des Johann Jakob Straubenmüller, gewesenen Seilermeisters dahier, wollen dessen Erben das — in der Erbmasse vorhandene Haus, und sämtliche Mobilarschaft nebst einem vollständigen Seilerhandwerkszeuge im öffentlichen Aufstreich verkaufen lassen, und zwar haben dieselben

A. zu dem Haus-Verkauf, womit auch der Verkauf des Seilerhandwerkszeugs verbunden wird,

Samstag den 14. Febr. d. J.,
 Vormittags 10 Uhr,

festgestellt.

Das Haus ist in der Nähe des dahiesigen Marktplazes, an zwei frequenten Straßen, zum Betrieb einer Krämeret, die bisher darauf bestanden

hat, oder eines andern Gewerbes, womit ein öffentlicher Verkauf verbunden ist, äußerst günstig und vortheilhaft gelegen, ist zweistöckigt, und enthält insbesondere sehr geräumige Dachböden, die zu verschiedenen Einrichtungen geeignet sind; wobei noch ange-merkt wird, daß wenn auf dieses Haus sogleich annehmbare Angebote gemacht werden, eine weitere Verkaufs-Verhandlung nicht mehr stattfindet.

Auswärts angeessene, dießseits nicht bekannte Kaufs-Liebhaber haben sich bei ihrem Erscheinen über ihre Prädikats- und Vermögens-Verhältnisse auszuweisen, oder müssen solche im Stande sein, bis zu deren Beibringung einen hier angeessenen tüchtigen Bürgen stellen zu können, widrigenfalls sie zu der Aufstreichs-Verhandlung nicht zugelassen werden.

B. Zum Fahrniß-Verkauf werden.

Dienstag den 17. Febr.

und die folgenden Tage anberaunt, und damit je Vormittags um 9 Uhr begonnen.

Dabei kommen Verkaufs-Gegenstände durch alle Haus-haltungs-Rubriken vor, namentlich aber mehrere neue Leinwand und vieles Zinn-Geschirr.

Die Verkaufs-Verhandlungen finden in dem Straubenmüllerschen Hause, in der Nähe des dahiesigen Rathhauses befindlich, statt, und es werden durch diese öffentliche Bekanntmachung Kaufs-Liebhaber hierzu eingeladen.

Den 28. Januar 1846.

K. Gerichts-Notariat
 und Waisengericht.

vd. Gerichts-Notar

Kahner.

G m ü n d.

(Einzahlung der Bürger-,
 Amtschadens- und Staats-
 Steuer.

Die Einzahlung der Bürger- und Amtschadens-Steuer, sowie die Entrichtung des dritten Viertels der Staats-Steuer an die Stadt-Pflege wird hiermit wiederholt dringend in Erinnerung gebracht,

indem nach Verfluß von 8 Tagen gegen Diejenigen, welche nicht bezahlt haben, unnachlässig Execution verfügt werden müßte.

Den 30. Jan. 1846.

Stadtschultheißen-Amt.
Steinhäuser.

H e u b a c h.

(Gläubiger-Aufruf.)

Zum Behufe der ausssergerichtlichen Erledigung der Schuldsache des Johannes Barth, Tagelöhners und Polizeidieners von Buch, hiesigen Gemeindebezirks, werden auf den Grund oberamtsgerichtlichen Auftrags vom 21. d. M. alle diejenigen, welche eine Forderung an ic. Barth zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen längstens binnen 30 Tagen bei der unterzeichneten Stelle anzumelden, widrigenfalls sie bei Vereinigung dieser Schuldsache nicht berücksichtigt würden.

Den 24. Januar 1846.

Stadtschultheißen-Amt.
Hometsch.

G r o ß d e i n b a c h,
 D. A. Welzheim.

(Eigenschafts-Verkauf.)

Laut gemeinderäthlichen Beschlusses werden im Exekutionswege dem Michael Abele, Tagelöhner dahier, nachstehende Gebäude und Güterstücke, als:

ein Hochstiges Wohnhaus sammt Scheuer und Viehstall;

$\frac{1}{8}$ Morg. 24 Rth. Gärten und Ländel,

$\frac{27}{8}$ " 17 " Acker,

$\frac{23}{8}$ " 13 " Wiesen,

$\frac{47}{8}$ " 29 " Waldungen,

am Dienstag den 3. Febr. d. J.,
 Vormittags 9 Uhr,

im Gemeinderathszimmer dahier verkauft.

Auswärtige und unbekannte Kaufsliebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen zu versehen.

G e m e i n d e r a t h.

Aus Auftrag:
 Schultheiß Kolb.

S t r a ß d o r f.

100 fl. Pflegegeld sind sogleich gegen gesetzliche Versicherung zu erheben bei

Andreas Schabel;
 Heiliggenpflager.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

(Bürger-Verein.)

In Folge Gesellschafts-Beschlusses vom 24. dieß ist auf heute Samstags, Abends halb 8 Uhr, auf's Neue Plenar-Versammlung zu berufen, um wegen dem Vereins-Lokal bestimmten Beschluß fassen zu können.

Man ladet zu zahlreichem Erscheinen höflichst ein.

Der Vorstand.

G m ü n d.

Sanitscharia.

Montag den 2. Febr. wird im Gasthaus zum rothen Ochsen ein **Masken-Ball**

stattfinden, wobei folgende Bedingungen zu Grunde gelegt werden:

- 1) Jedes aktive Mitglied zahlt 12 fr. Entrée.
- 2) Anständige Masken können von Mitgliedern gegen 12 fr. Entrée eingeführt werden, wozu bei dem Kassier, Herrn Adolph Köhler, Karten zu lösen sind, auf welchen der Name desjenigen Mitglieds bemerkt werden muß, welches die Maske einführt.
- 3) Nicht-Mitgliedern ist der Zutritt gegen 24 fr. Entrée gestattet.
- 4) Die Eröffnung des Balls ist Abends 7 Uhr.

Der Ausschuss.

G m ü n d.

(Masken-Ball.)

Am Lichtmess-Feiertag, den 2. Febr., halte ich einen Masken-Ball. Ich lade zu recht zahlreichem Besuche höflich ein und gebe die Versicherung, daß für gute Speisen und Getränke, so wie auch für gute Musik bestens gesorgt ist.

Eintritt für Herren und Masken —: 12 fr. Ergebenster Weißochsenwirth Schurr.

Fruchtschranne Gmünd.

Den 28. Januar 1846.

Verkauft:

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| Kern, das Simri für 2 fl. 26 fr. —: | 1½ Schfl. |
| " " " " 2 fl. 22 fr. —: | 8⅞ " " |
| " " " " 2 fl. — fr. —: | 2½ " " |

G m ü n d.

Neue **Pariser Geld-Taschen**, **PORTE MONNAIE**, sind bei Unterzeichnetem zu haben; ferner empfiehlt er sich in der Verrichtung aller in dieses Fach einschlagenden Arbeiten.

C. Dipper,

Buchbinder & Galanterie-Arbeiter.

G m ü n d.

(E m p f e h l u n g.)

Unterzeichnete empfiehlt zu gefälliger Abnahme ganz guten Rosen- und China-Pomade, welcher den Glanz und den Wuchs der Haare sehr befördert.

Fanny Herle,
logirt bei Hrn. Büchsenmacher Stiefel auf dem Aker.

G m ü n d.

Für ledige Herrn und für eine stille Familie hat Logis zu vermieten
Schreinermeister
Stüb.

G m ü n d.

Eine Wohnung, 2 Treppen hoch, vermiethe ich bis nächst Georgii mit oder ohne Meubel.

Gottlieb Kreuzer,
Bortenmacher.

G m ü n d.

Mein oberes Logis habe ich bis Martini zu vermieten.
Kav. Käufer
im Pfeiffergäßchen.

G m ü n d.

(Wiesen-Verpachtung.)

6 Morgen gartenrechte Wiesen an der Heuge verpachtet auf ein oder mehrere Jahre
Judenmüller Seybold.

G m ü n d.

Von morgendem Sonntag den 1. Febr. an wird auf dem Zeiselsberg die Wirthschaft mit gutem

Braunbier eröffnet, und ladet zu zahlreichem Besuch höflichst ein
E. Schneid.

G m ü n d.

Es könnte eine Magd, mit guten Zeugnissen versehen, die im Kochen, so wie in den sonstigen Haushaltungs-Geschäften bewandert ist, sogleich eintreten bei
Dom. Forster.

G m ü n d.

Es ging am verflohenem Montag Nachts vom Gasthause zum Adler bis gegen die Schmidgasse eine schwarzsammtne Servis-Mütze mit schwarzseidener Quaste verloren. Der redliche Finder wird gebeten, dieselbe gegen gute Belohnung abzugeben an
die Redaktion.

F a g g i n g e n.

(Liegenschafts-Verkauf.)

Der Unterzeichnete ist wegen eingetretener, besonderer Verhältnisse gezwungen, seine Liegenschaft zu verkaufen, bestehend in:

- einem Wohnhaus,
- 1½ Mrg. Wiesen,
- 1½ Mrg. Acker,

und ladet die Liebhaber zu der am Montag den 9. Febr. d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im Wirthshaus zum Adler stattfindenden öffentlichen Verhandlung hieher ein.

Den 28. Jan. 1846.

Georg Pfister, Bäcker.

L e i n z e l l,

Oberamts Gmünd.

(Bauholz-Verkauf.)

Unterzeichneter hat 750 Stücke Bauholz von 40—60' per Stamm zu verkaufen. — Liebhaber hiezu können dasselbe täglich einsehen und einen Kauf abschließen.

Den 27. Januar 1846.

Adlerwirth Breuning.

Roggen, das Simri 2 fl. — fr.

Mittelpreis vom Kern 2 fl. 18 fr. 3 hl.

Es kostet der Bierling Schönmehl 28 fr. —
Der spündige Laib Brod ist geschätzt auf 24 fr.
Der Kreuzerweck muß wägen 5½ Loth.